

Vertrag über die Osterferienbetreuung 2025

Eine verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss bis Freitag, den 28.02.2025, erfolgen!

Zwischen dem Förderverein Kinder & Jugend in Körle e.V. und

Name der/des Erziehungsberechtigten bzw. Name des Vaters und/oder Name der Mutter

wird nachfolgender Vertrag über die Betreuung des Kindes

_____, geb. am _____ geschlossen.

(Name des Kindes)

1. Gegenstand und Dauer des Vertrages:

Der Elternbeitrag beläuft sich auf 15 EUR pro Tag (75 EUR pro Woche) je nach Anmeldung.

Der Vertrag gilt für folgende Tage/Ferienwochen (bitte ankreuzen):

- 07.04.2025 bis 11.04.2025 (jeweils 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
 - Montag
 - Dienstag
 - Mittwoch
 - Donnerstag
 - Freitag

Aufgrund personeller Bestimmungen im §25c des HKJGB müssen mindestens 9 Kinder in der Ferienbetreuung angemeldet sein. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, behalten wir uns vor, unser Angebot an den jeweiligen Tagen abzusagen.

2. Entgelte:

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung entsteht der oben angegebene Elternbeitrag. Dieser wird jeweils wenige Tage vor Beginn der einzelnen Ferienbetreuung vom Konto eingezogen.

3. Betreuungsvereinbarungen für die Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist an den angebotenen Tagen jeweils von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. In der Ferienbetreuung wird das Mittagessen von der Betreuung gestellt. Gelegentliche Abweichungen ergeben sich aus den Ferienaktionen, die Eltern/ Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig informiert. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass das Kind an den geplanten Aktivitäten und Ausflügen teilnehmen darf. Dies schließt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ein. Eine Information über das geplante Programm wird kurzfristig verteilt. Wir behalten uns eine Änderung des Programms in begründeten Fällen vor.

Akut erkrankte Kinder können nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes den Betreuerinnen unverzüglich mitzuteilen. Bei Erkrankung während der Betreuungszeiten werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, das erkrankte Kind muss dann abgeholt

werden. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Elternbeitrages für die entstandenen Ausfalltage bei Krankheit.

Die Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Kinder, deren Verhalten für die Gruppe unzumutbar ist und die ihr Verhalten auch nach wiederholter Ermahnung nicht ändern, können von der weiteren Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Es entsteht für diese Zeit kein Schadensersatzanspruch.

4. Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige / wir ermächtigen den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem dem Verein im Betreuungsvertrag mitgeteilten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

5. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag ist in Schriftform und spätestens bis zur Anmeldefrist möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist gilt der Vertrag als verbindlich.

6. Schlussbestimmungen

Im Weiteren gelten die Vertragsbedingungen für den Betreuungsvertrag in der aktuell gültigen Fassung. Sollte ein Teil dieses Betreuungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen unter Beachtung und Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Hiermit erkläre ich dies zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Erziehungsberechtigten (bei gemeinsamem Sorgerecht: beide Elternteile)